



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 4. Mai 1995

9. Stück

- 30. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
 - 31. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
 - 32. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird
 - 33. Kundmachung der Landesregierung vom 4. April 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Stumm
-

30. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/1994

wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 3106/1 KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

31. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 38/1994 und 30/1995 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß das in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 3264/11 und der in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 3509/1

KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen und das in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellte Teilstück des Grundstückes Nr. 3509/1 KG Fügen als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

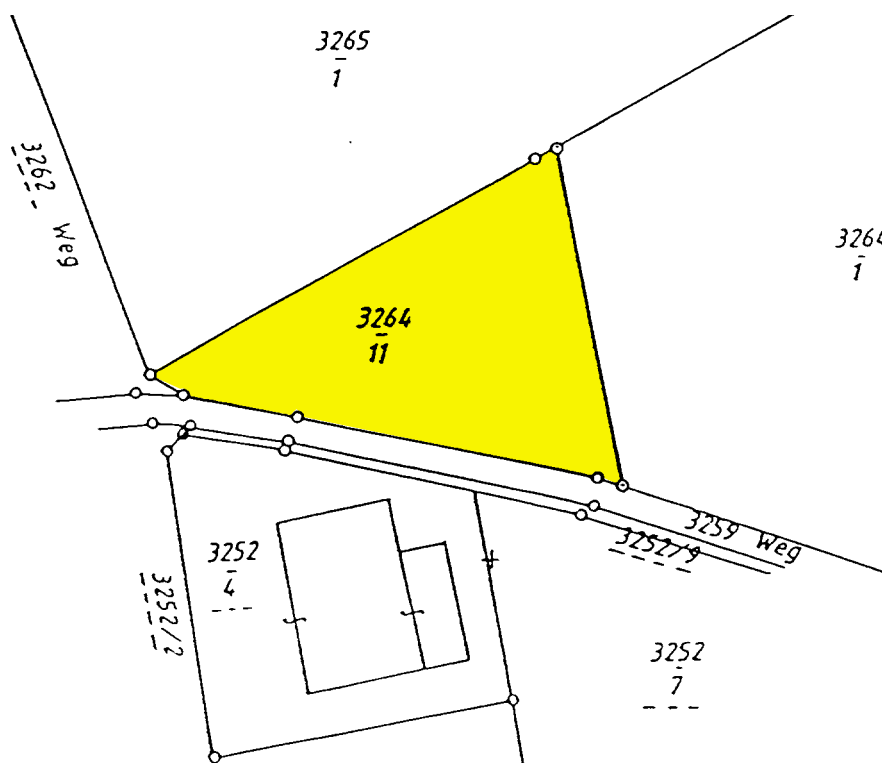
Der Landesamtsdirektor:

Gstrein

Anlage 1

K a t a s t e r p l a n

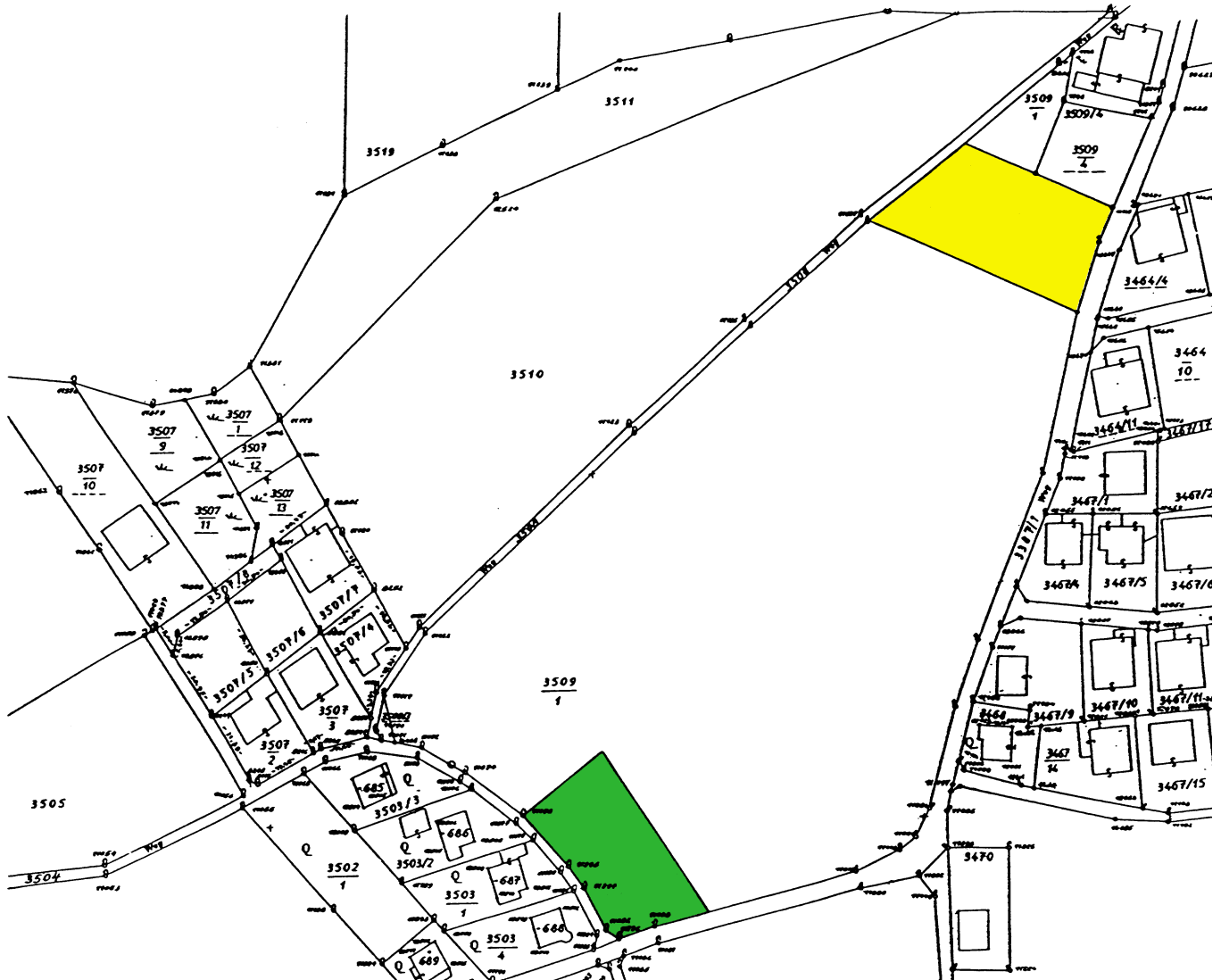
Maßstab 1 : 1000





Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

Katasterplan

Maßstab 1 : 2000

Anlage 2

-  Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird
-  Fläche, die als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird

32. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 1995, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 107/1993 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß der in der Anlage zu dieser Ver-

ordnung dargestellte Teil des Grundstückes Nr. 1158 KG Ramsau von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

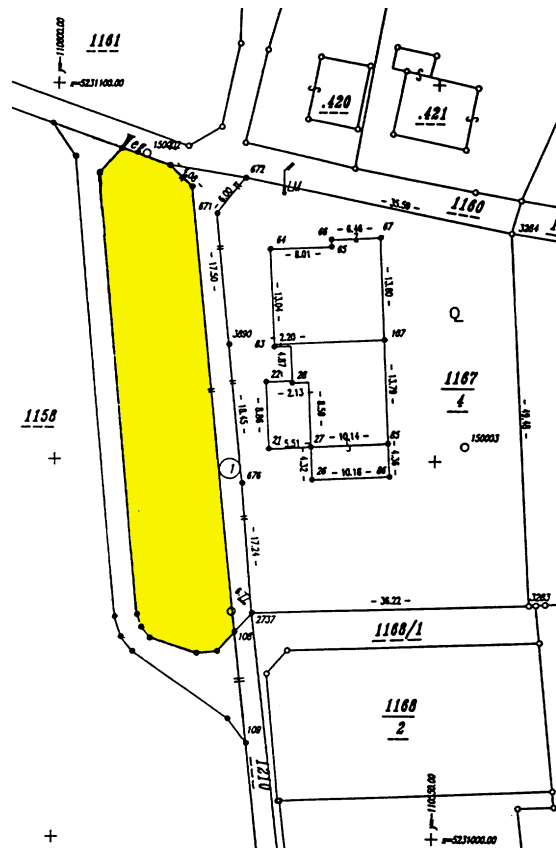
Der Landeshauptmann:
Weingartner


Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage

K a t a s t e r p l a n

Maßstab 1 : 1000



 Fläche, die von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird

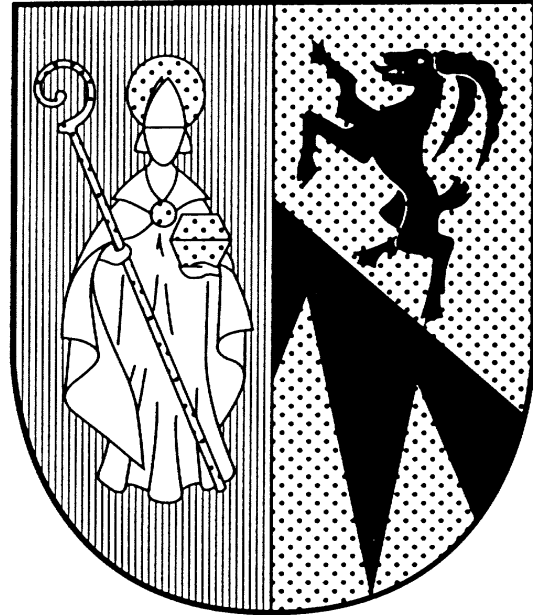
33. Kundmachung der Landesregierung vom 4. April 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Stumm

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 4. April 1995 gemäß § 8 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 der Gemeinde Stumm folgendes in der Anlage abgebildete Wappen verliehen:

„Im rechten roten Feld des gespaltenen Schildes der heilige Rupert in Silber mit goldenem Heiligenschein, in der rechten Hand den goldenen Bischofsstab und in der linken ein goldenes Salzgefäß haltend. Das linke Feld schrägrechts geteilt, oben in Gold ein steigender schwarzer Steinbock, unten in Schwarz zwei aufsteigende goldene Spitzen.“

Die Farben der Gemeindefahne sind Gelb-Rot.



Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.